

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Per E-Mail
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Hamm, 16. September 2025

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein (Fachgerichtsstrukturreformgesetz)

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Drucksache 20/34105

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie dem DArbGV Gelegenheit geben, sich zum Entwurf des Fachgerichtsstrukturreformgesetzes zu äußern.

Der DArbGV begrüßt, dass das Land Schleswig-Holstein auf die Veränderungen unserer Zeit eingehen und die Weichen stellen will, um die Arbeitsgerichtsbarkeit zukunftssicher aufzustellen. Damit können ihre Stärken erhalten werden. Eine Weiterentwicklung als eigenständige Gerichtsbarkeit mit den zukünftig in den Städten Kiel und Lübeck konzentrierten Gerichtsstandorten bleibt möglich.

Der DArbGV sieht darin ein klares Bekenntnis für eine eigenständige Fachgerichtsbarkeit. Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist in besonderer Weise mit den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten vertraut, die für die soziale Absicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entscheidend sind.

Dem DArbGV ist es wichtig, dass die Arbeitsgerichtsbarkeit

- der hohen Fachlichkeit und dem Beschleunigungsgrundsatz verpflichtet bleibt,
- als eine Gerichtsbarkeit, deren Berufsrichterinnen und -richter sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter die örtlichen Gegebenheiten kennen müssen, in der Fläche bürgernah und im Interesse eines sichtbaren Rechtsstaats vertreten bleibt,

- eine in besonderer Weise im engen Dialog mit den Prozessvertreterinnen und -vertretern aus den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden sowie der Rechtsanwaltschaft stehende Gerichtsbarkeit bleibt,
- attraktive Arbeitsbedingungen anbietet und den kollegialen sowie qualitätsvollen Austausch vor Ort ermöglicht,
- über Gerichte verfügt, deren Präsidien in richterlicher Unabhängigkeit die richterlichen Geschäfte verteilen können sowie
- einen niederschweligen Zugang zum Recht für die Bürgerinnen und Bürger insbesondere durch die heute gegebenen digitalen Möglichkeiten gewährleisten kann.

Indem die Gerichtsstandorte nach einer Übergangsphase in Kiel und Lübeck konzentriert sowie zudem auswärtige Kammern in Flensburg und Itzehoe vorgesehen werden, wird nicht nur die Arbeitsgerichtsbarkeit in diesem Sinne langfristig als Fachgerichtsbarkeit gesichert. Es bleibt vor allem ein bürgernaher, niedrighschwelliger Zugang zum Recht in der Fläche erhalten. Dieser Erhalt ist ausdrücklich zu begrüßen.

Zu überdenken wird die bislang vorgesehene Fassung des § 4 Abs. 2 LJG-E sein. Wird der Bezirk eines aufgehobenen Gerichts auf mehrere Gerichte aufgeteilt, soll nach dieser Neuregelung das für Justiz zuständige Ministerium „nach allgemeinen Kriterien durch Verordnung“ bestimmen, welche bei dem aufgehobenen Gericht tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter welchem aufnehmenden Gericht zugewiesen werden. Diese Regelung könnte nicht uneingeschränkt im Einklang mit § 21 Abs. 1 ArbGG stehen. Danach müssen ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit im Bezirk des Arbeitsgerichts tätig sein oder wohnen. Darüber werden sich Landesgesetz- und -verordnungsgeber nicht hinwegsetzen können.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr



Dr. Holger Schrade
Präsident



Prof. Dr. Matthias Jacobs
Vizepräsident